

# Vereinsstatut des **CLUB TIROL**

**in Wien**

**in der Fassung der Generalversammlung  
vom 03. Dezember 2021**

## **INHALTSVERZEICHNIS**

§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich.....	2
§ 2 Vereinszweck .....	2
§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks .....	2
§ 4 Arten der Mitgliedschaft.....	3
§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft .....	3
§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder.....	4
§ 8 Vereinsorgane.....	5
§ 9 Generalversammlung.....	5
§ 10 Aufgaben der Generalversammlung.....	6
§ 11 Vorstand .....	6
§ 12 Aufgaben des Vorstandes .....	8
§ 13 Vertretung des Vereins nach außen .....	8
§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder.....	8
§ 15 Außerordentliche Vorstandsmitglieder.....	9
§ 16 Arbeitsgruppe „Young Leaders“ .....	9
§ 17 Rechnungsprüfer .....	9
§ 18 Schiedsgericht .....	10
§ 19 Freiwillige Auflösung des Vereins .....	10
§ 20 Geschlechtsneutrale Formulierungen .....	11

## **§ 1 Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen:

**“CLUB TIROL in Wien”**

2. Er hat seinen Sitz in Wien und erstreckt seine Tätigkeiten auf ganz Österreich.

3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist zulässig.

## **§ 2 Vereinszweck**

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt:

- a) Förderung der Interessen der Tiroler\*innen und Südtiroler\*innen in Wien und Wien Umgebung;
- b) Förderung der Interessen der in Wien und Wien Umgebung lebenden Tiroler\*innen und Südtiroler\*innen in der „alten Heimat“;
- c) Anlaufstelle und Starthilfe für Tiroler\*innen und Südtiroler\*innen, die nach Wien übersiedeln, um zu studieren, zu arbeiten oder ein Unternehmen gründen wollen;
- d) Eine Plattform von aktiven und weltoffenen Tiroler\*innen und Südtiroler\*innen in Wien anzubieten und engagierten Tiroler\*innen und Südtiroler\*innen, die nach Wien kommen, den Start zu erleichtern;
- e) Soziales Engagement;
- f) Konzentration der Tiroler und Südtiroler Interessen in Wien;
- g) Gegenseitige Unterstützung der Vereinsmitglieder.

## **§ 3 Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den folgenden Absätzen angeführten Mittel erreicht werden. Als ideelle Mittel dienen:

- a) Zusammenführung und Konzentration der Interessen von in Wien lebenden Tirolern;
- b) Förderung von in Wien lebenden Tiroler\*innen sowie Südtiroler\*innen, insbesondere durch Beratung der Mitglieder;
- c) Regelmäßige Treffen;
- d) Abhaltung von Events und Vorträgen;
- e) Förderung von sozialen Projekten;
- f) Öffentlichkeitsarbeit.

2. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:

- a) Beiträge der Mitglieder;
- b) Einnahmen aufgrund von Kooperationspartner-Vereinbarungen;
- c) Unterstützung durch die bestehenden Verbände;
- d) Eigenleistung der Mitglieder;
- e) private und öffentliche Subventionen, Spenden und sonstige Zuwendungen;
- f) Einnahmen aus sonstigen Tätigkeiten des Vereins;
- g) sonstige Einnahmen.

#### **§ 4 Arten der Mitgliedschaft**

- a) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, Ehrenmitglieder sowie Ehrenpräsidenten\*innen.
- b) Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich voll an der Vereinsarbeit beteiligen.
- c) Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten\*innen sind Personen, die hiezu aufgrund besonderer Verdienste ernannt werden.

#### **§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen werden, die einen Nahebezug zu den Bundesländern Tirol und Wien sowie Südtirol haben und überdies gewillt sind, die Tiroler (inklusive Südtirol) Interessen in Wien zu stärken.
2. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten\*innen erfolgt ebenso durch den Vereinsvorstand.
4. Der Vorstand kann Kooperationspartnern des CLUB TIROL in Wien das Recht einräumen, ordentliche Mitglieder zu entsenden.

#### **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß.
2. Der Austritt kann nur zum Jahresende erfolgen. Er muß dem Vorstand mindestens drei Monate vorher schriftlich (auch per E-Mail möglich) mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie

erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe bzw der Zeitpunkt des Einlangens des E-Mails maßgeblich.

3. Der Vorstand kann ein Mitglied ausschließen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als drei Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon unberührt.

4. Der Ausschluß eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen grober Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

5. Auch die Aberkennung einer Ehrenmitgliedschaft und Ehrenpräsidentschaft kann durch die in Absatz 4 genannten Gründen vom Vorstand beschlossen werden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das aktive und passive Wahlrecht steht allen Mitgliedern zu. Das aktive Wahlrecht berechtigt jedes Mitglied, an den Wahlen teilzunehmen. Das passive Wahlrecht berechtigt ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, für eine Vereinsfunktion zu kandidieren.

2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse des Vereins zu beachten. Die ordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Inwieweit die von den Kooperationspartnern entsendeten Mitglieder zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet sind, entscheidet der Vorstand. Die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten\*innen sind nicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen verpflichtet.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausfolgung der Statuten zu verlangen.

4. Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.

5. Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.

6. Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluß (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind die Generalversammlung, der Vorstand, die Rechnungsprüfer/Abschlußprüfer und das Schiedsgericht.

## **§ 9 Generalversammlung**

1. Die Generalversammlung ist die Mitgliederversammlung im Sinne des Vereinsgesetzes. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens alle vier Jahre statt. Der Vorstand kann auch beschließen, ordentliche Generalversammlungen in kürzeren Zeitabständen einzuberufen, es muß jedoch zwischen den ordentlichen Generalversammlungen zumindest die Zeitspanne von einem Jahr liegen.

2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf

- a) Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung;
- b) schriftlichen Antrag von mindest einem Zehntel der Mitglieder;
- c) Verlangen der Rechnungsprüfer;
- d) Beschluß der Rechnungsprüfer oder durch
- e) Beschluß eines gerichtlich bestellten Kurators

binnen vier Wochen statt.

3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Faxnummer oder E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, durch den Rechnungsprüfer oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator.

4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens sieben Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail, einzureichen.

5. Es können auch virtuelle ordentliche bzw außerordentliche Generalversammlungen (zum Beispiel via Videokonferenz) ohne bzw nur mit teilweiser physischer Anwesenheit der Mitglieder abgehalten werden. Die übrigen Bestimmungen für die Abhaltung von Generalversammlungen gelten sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Generalversammlung teilnehmen können. In der virtuellen Generalversammlung können Wahlen bzw Abstimmungen auch in elektronischer Form erfolgen.

6. Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefaßt werden.

7. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und stimmberechtigt. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Ein bevollmächtigtes Mitglied darf neben der Ausübung des eigenen Stimmrechts das Stimmrecht in Vertretung für maximal drei andere vollmachtgebende Mitglieder ausüben. Eine Unterbevollmächtigung ist ausgeschlossen, d.h. ein Bevollmächtigter kann das ihm übertragene Stimmrecht weder an ein anderes Mitglied noch an einen Dritten weiterübertragen. Ein ausgeschlossenes Mitglied kann nicht bevollmächtigt werden. Der Vorstand kann Regelungen festsetzen, wie die Rechtsgültigkeit der Bevollmächtigung nachzuweisen ist.

8. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen beschlußfähig.

9. Die Wahlen und die Beschlußfassungen der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse über die Abberufung des Vorstandes sowie über die freiwillige Auflösung des Vereins bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen. Der Vorstand kann Regelungen über den Ablauf und die Modalitäten der Wahl festsetzen.

10. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Präsident/in, in dessen Verhinderung ein sonstiges ordentliches Mitglied des Vorstandes.

## **§ 10 Aufgaben der Generalversammlung**

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Wahl und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes;
- b) Entlastung des Vorstandes;
- c) Beschlußfassung über Statutenänderung und die freiwillige Auflösung des Vereins;
- d) Beratung und Beschlußfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## **§ 11 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus bis zu acht ordentlichen Mitgliedern, und muss immer aus einem(r) Präsident/in sowie einem Finanzvorstand bestehen. Der/Die Präsident/in sowie der Finanzvorstand werden von den ordentlichen Mitgliedern des Vorstandes mit einfacher Mehrheit ernannt.

2. Die ordentlichen Mitglieder des Vorstandes werden von der Generalversammlung gewählt.

3. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines von der Generalversammlung gewählten ordentlichen Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares ordentliches Mitglied zu kooptieren.

4. Fallen sämtliche ordentliche Mitglieder des Vorstandes ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbare lange Zeit weg, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied,

das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

**5.** Die Funktionsperiode der ordentlichen Vorstandsmitglieder ist befristet. Die ordentlichen Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren bestellt. Wiederwahl ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Funktionsperiode im Amt, bis Nachfolger gewählt worden sind.

**6.** Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuführen.

**7.** Der Vorstand wird von dem/von der Präsidenten/in, bei Verhinderung von einem sonstigen ordentlichen Vorstandmitglied, schriftlich oder mündlich einberufen. Es können auch virtuelle Vorstandssitzungen ohne physische Anwesenheit der Vorstandsmitglieder (zum Beispiel via Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen bzw. Beschlussfassungen des Vorstands sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Vorstandsmitglieder an der virtuellen Vorstandssitzung teilnehmen können.

**8.** Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn alle seine ordentlichen Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Sofern der Vorstand lediglich aus zwei ordentlichen Mitgliedern besteht, ist zur Beschlußfähigkeit die Anwesenheit beider ordentlichen Mitglieder notwendig.

**9.** Der Vorstand faßt seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der ordentlichen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Präsidenten/in den Ausschlag. Sofern der Vorstand lediglich aus zwei ordentlichen Mitgliedern besteht, ist zur Beschlußfassung Einstimmigkeit erforderlich.

**10.** Den Vorsitz führt der/die Präsident/in, bei Verhinderung obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden ordentlichen Vorstandsmitglied oder jenem ordentlichen Vorstandsmitglied, das die übrigen ordentlichen Vorstandsmitglieder mehrheitlich dazu bestimmt haben.

**11.** Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung und Rücktritt.

**12.** Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft. Der Enthebung des Vorstandes müssen mindestens zwei Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder zustimmen.

**13.** Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes, an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt der ordentlichen Vorstandsmitglieder wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung eines Nachfolgers wirksam.

## **§ 12 Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a. Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- b. Erstellung des Jahresvoranschlags, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c. Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs 1 und Abs 2 lit a-c dieser Statuten;
- d. Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluß;
- e. Verwaltung des Vereinsvermögens;
- f. Aufnahme und Ausschluß von ordentlichen Vereinsmitgliedern sowie auch von Ehrenmitgliedern und Ehrenpräsidenten\*innen;
- g. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins;
- h. Festsetzung der der Mitgliederbeiträge für ordentliche Mitglieder;
- i. Soweit nicht bereits in dieser Satzung geregelt, kann der Vorstand die Rechte und Pflichten der Ehrenmitglieder sowie der Ehrenpräsidenten\*innen festsetzen;
- j. Soweit nicht bereits in dieser Satzung geregelt, kann der Vorstand Regelungen zur Vorbereitung und Durchführung der Generalversammlung festsetzen, insbesondere auch Regelungen für die Wahlen der Vorstandsmitglieder und Rechnungsprüfer (Wahlordnung).

## **§ 13 Vertretung des Vereins nach außen**

Der Verein wird durch zwei ordentliche Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten (Kollektivvertretung). Den außerordentlichen Vorstandsmitgliedern kommt kein Vertretungsrecht zu. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein bedürfen der Zustimmung der gesamten übrigen ordentlichen Vorstandsmitglieder. Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern/Abschlussprüfern und dem Verein bedürfen der Zustimmung sämtlicher ordentlichen Vorstandsmitglieder.

## **§ 14 Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der/die Präsident/in beruft Generalversammlung und Vorstand ein und führt den Vorsitz.
2. Der Finanzvorstand ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich.

3. Im Übrigen gibt sich der Vorstand eine eigene Geschäftsordnung, in der die speziellen Aufgaben auf die einzelnen Vorstandsmitglieder aufgeteilt werden. Darin können auch Stellvertretungsregelungen und auch ein/e Vizepräsident/in bestimmt werden.

4. Bei Gefahr im Verzug ist der/die Präsident/in berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.

### **§ 15 Außerordentliche Vorstandsmitglieder**

1. Weiters können dem Vorstand bis zu vier außerordentliche Vorstandsmitglieder angehören, die weder über ein Stimm- noch ein Vertretungsrecht verfügen und deren Funktionsperiode befristet ist. Die außerordentlichen Vorstandsmitglieder werden durch Beschluss der ordentlichen Vorstandsmitglieder ernannt, in welchem auch die Funktionsperiode festgelegt werden muss. Wiederwahl ist möglich.

2. Die ordentlichen Vorstandsmitglieder können durch Beschluss einzelne oder sämtliche außerordentliche Vorstandsmitglieder jederzeit entheben. Die außerordentlichen Vorstandsmitglieder werden lediglich beratend tätig und sollen nach Ermessen der ordentlichen Vorstandsmitglieder auch zu den Vorstandssitzungen geladen werden, wobei deren Abwesenheit die Beschlussfähigkeit des Vorstandes jedoch nicht hindert.

### **§ 16 Arbeitsgruppe „Young Leaders“**

1. Zur Unterstützung des Vorstands und zur Förderung des Generationenaustausches zwischen den CLUB TIROL in Wien Mitgliedern, kann der Vorstand durch Beschluss junge Mitglieder in die Arbeitsgruppe „Young Leaders“ aufnehmen.

2. Die Aufgaben der Arbeitsgruppe „Young Leaders“ sind insbesondere, aktiv am Jahresprogramm des CLUB TIROL in Wien mitzuarbeiten, junge Mitglieder anzuwerben, die Wünsche und Bedürfnisse der „NextGeneration“ in den Vorstand einzubringen und damit zur Förderung eines guten zukunftsorientierten Generationen-Mixes im CLUB TIROL in Wien beizutragen.

3. Der Vorstand kann Regeln zur genauen Ausgestaltung der Rolle und Mitwirkung der Arbeitsgruppe „Young Leaders“ festsetzen, insbesondere können stets zwei Mitglieder der Arbeitsgruppe „Young Leaders“ als außerordentliche Vorstandsmitglieder kooptiert werden.

### **§ 17 Rechnungsprüfer**

1. Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von vier Jahren bestimmt. Sofern die Bestellung der Rechnungsprüfer vor der nächsten Generalversammlung nötig ist, erfolgt die Bestellung durch den Vorstand. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.

2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanz-

gebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statuten-gemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unter-lagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vor-stand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.

3. Außer durch den Tod erlischt die Funktion eines Rechnungsprüfers durch Enthebung und Rücktritt.
4. Die Generalversammlung kann die Rechnungsprüfer jederzeit entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Rechnungsprüfers in Kraft.
5. Die Rechnungsprüfer können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl der Nachfolger wirksam.

### **§ 18 Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereins-gesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, daß ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schieds-gerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 19 Freiwillige Auflösung des Vereins**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Ab-wicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Abwickler zu berufen und Beschluß darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen ist, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zuzuwenden, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt und die den Gemeinnützigkeitskriterien iSd §§ 34 ff Bundesabgabenordnung (BAO) entspricht, sonst Zwecken der Sozialhilfe, sofern auch diese den Gemeinnützigkeitskriterien iSd §§ 34 ff BAO entspricht.

## **§ 20 Geschlechtsneutrale Formulierungen**

Die in den Statuten verwendeten Funktions- und/oder Personenbezeichnungen sind ebenso wie personenbezogene Ausdrücke geschlechtsneutral zu verstehen.